

**Strukturvertrag
gemäß § 73a SGB V über die
Behandlung
des Gestationsdiabetes**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

und der

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch
Frau Andrea Epkes**

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen für Leistungserbringer der diabetologischen Schwerpunktpraxen

§ 3 Leistungsumfang der diabetologischen Schwerpunktpraxen

§ 4 Abrechnung und Vergütung

§ 5 Laufzeit und Kündigung

§ 6 Schriftform

§ 7 Salvatorische Klausel

Anlagen

Anlage 1 Vergütungen

Anlage 2 Schulungsnachweis

Erläuterungen

- §§ und Abschnitte ohne Kennzeichnung beziehen sich auf diesen Vertrag.
- Versicherte sind weibliche Versicherte.
- „**EBM**“ ist der Einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen.
- „**G-BA**“ ist der Gemeinsame Bundesausschuss.
- „**GKV**“ ist die Gesetzliche Krankenversicherung.
- „**KVT**“ ist die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen.
- „**Vertragsärzte**“ sind die Ärzte/Ärztinnen i. S. d. § 2 sowie bei diesen angestellte Ärzte/Ärztinnen, sofern sie Leistungen im Rahmen dieses Vertrages erbringen. „Anstellender Arzt“ können auch mehrere Ärzte/kann auch eine Betriebsstätte sein, die gemeinschaftlich die Anstellung von Ärzten vornehmen/vornimmt; sind auch angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Einrichtungen (MVZ, Einrichtungen nach § 311 SGB V und ermächtigte Einrichtungen).
- „**Vertragspartner**“ sind die an der Vereinbarung beteiligte AOK PLUS und die KVT.
- „**DDG**“ ist die Deutsche Diabetes Gesellschaft.

Präambel

Als Schwangerschafts- oder Gestationsdiabetes werden Stoffwechselstörungen verstanden, die erstmals in der Schwangerschaft auftreten.

Nach gesicherten Erkenntnissen entwickeln sich diese Störungen auf der Basis eines Insulinmangels der Mutter, der sich u. a. infolge des erhöhten Insulinerfordernisses der werdenden Mutter in Form einer Stoffwechselstörung offenbart.

Ein nicht zeitgerecht diagnostizierter bzw. nicht ausreichend therapierter Gestationsdiabetes ist mit einem erhöhten Risiko für Mutter und Kind verbunden.

Aufgrund der Aufnahme des Screenings auf Gestationsdiabetes in den Leistungskatalog der GKV wird der Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V über die Diagnostik und Behandlung des Gestationsdiabetes vom 02.06.2010 durch diesen Strukturvertrag ersetzt.

Ziel dieses Vertrages ist es, die rechtzeitig erkannte Schwangerschaftsdiabetes durch eine rasch einsetzende optimale Therapie in den diabetologischen Schwerpunktpraxen zu behandeln, um die Risiken für Mutter und Kind deutlich zu verringern.

§ 1

Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für Vertragsärzte gemäß § 2 in der Region der KVT.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen für Leistungserbringer der diabetologischen Schwerpunktpraxen

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind alle Vertragsärzte im Zuständigkeitsbereich der KVT berechtigt, die eine Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Diabetologische Schwerpunktpraxis erworben haben.
- (2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung Diabetologische Schwerpunktpraxis kann erteilt werden, wenn folgende Qualifikationsvoraussetzungen, personelle und strukturelle Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikationsvoraussetzungen:

approbierte Ärzte und Fachärzte mit der Qualifikation:

- Diabetologe DDG,
- Facharzt für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie oder
- Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie oder
- Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin mit der Zusatzbezeichnung „Diabetologie“

sowie

- Ärzte, die die Genehmigung zum Führen einer diabetologischen Schwerpunktpraxis in Thüringen haben

weiterhin

- regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die DDG oder die Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten e.V., mindestens einmal jährlich.

Personelle Voraussetzungen:

- Die Einrichtung ist von einem diabetologisch qualifizierten Arzt zu leiten.
- mindestens ein/e Diabetesassistent/in DDG oder mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG in einer Festanstellung

Strukturelle Voraussetzungen (ggf. in Kooperation):

- Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards
- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckerbestimmung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung
- EKG
- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (u. a. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
- Schulungsraum

§ 3

Leistungsumfang der diabetologischen Schwerpunktpraxen

- (1) Die diabetologischen Schwerpunktpraxen übernehmen die Behandlung und Betreuung sowie, falls erforderlich, die Schulung der überwiesenen Versicherten.
- (2) Die Dokumentation erfolgt im Diabetes- bzw. im Mutterpass.

§ 4

Abrechnung und Vergütung

- (1) Zur Abgeltung des besonderen, zusätzlichen Aufwandes, der im Rahmen dieses Vertrages gemäß § 3 beschriebenen Leistungen zur Betreuung von Schwangeren, erhält der teilnehmende Vertragsarzt eine Vergütung gemäß der Anlage 1 des Vertrages.
- (2) Die für die Vergütung nach Anlage 1 notwendigen finanziellen Mittel stellt die AOK PLUS zusätzlich zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die aufgeführten Abrechnungsnummern gemäß Anlage 1 werden von der KVT quartalsweise im Formblatt 3 – Viewer bis zur Ebene 6 im Konto 550, Kap. 82, Abschnitt 2, gegenüber der AOK PLUS ausgewiesen.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2013 in Kraft und ersetzt die bisherigen vertraglichen Regelungen des Strukturvertrages gemäß § 73a SGB V über die Diagnostik und Behandlung des Gestationsdiabetes vom 02.06.2010. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

**§ 6
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der arztrechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.
- (2) Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Vertragspartner verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der arztrechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Weimar, Dresden, den 28.06.2013

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen